

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5864 —

### Der „Askania-Verlag“

1983 wurde im Buchdienst von „Nation Europa“ das vom Neofaschisten Herbert Taege geschriebene geschichtsrevisionistische Buch „Wo ist Kain?“ wie folgt angekündigt: „Der Komplex Tulle und Oradour galt seit dreieinhalb Jahrzehnten als massenmörderischer Übergriff der SS im Frankreich des Sommers 1944. Der Autor, ein Wahrheitsfanatiker, untersucht, wie es zu diesen Repressalien kommen konnte, belegt den Schuldanteil der Partisanen an dieser grauenvollen Entwicklung und mißt den Oradour-Prozeß an seinen Forschungsergebnissen: Ein maßgeblicher Beitrag zur Zeitgeschichte.“

Herbert Taege hat eine ganze Reihe weiterer geschichtsrevisionistischer Bücher verfaßt, die er in seinem „Askania-Verlag“ veröffentlichte. So u. a. „Über die Zeiten fort“, „Die Gefesselten. Deutsche Frauen in sowjetischen Konzentrationslagern in Deutschland“, „NS-Perestroika? Reformziele nationalsozialistischer Führungskräfte“.

Zusammen mit Heiko Möhring fungiert Herbert Taege als Herausgeber der „Askania Studiensammlung für Zeitgeschichte und Jugendforschung“.

Im „Askania-Verlag“ erschienen u. a. folgende Bücher:

- Jutta Rüdiger, „Der Bund Deutscher Mädels (BDM). Eine Richtigstellung“,
- Jutta Rüdiger, „Die Hitlerjugend und ihr Selbstverständnis im Spiegel ihrer Aufgabengebiete“,
- Gordon Lang, „... die Polen verprügeln...“,
- Dokumentenkabinett (Hrsg.), „Moskau – Berlin – Streng geheim. Wie Stalin und Hitler Osteuropa unter sich aufteilten.“,
- Robert Kübler (Hrsg.), „Chef KGW. Das Kriegsgefangenenwesen unter Gottlob Berger“,
- Hermann Bickler, „Ein besonderes Land. Erinnerungen und Betrachtungen eines Lothringers“,
- Günther Ullrich, „Das Ende einer Rivalität? Perspektiven zur deutsch-französischen Zusammenarbeit“,
- Erich Möllenhoff, „Arzt hinter Stacheldraht. Bericht eines in Westdeutschland internierten deutschen Arztes“,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. November 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Anna Kientopf, „Das friedensfeindliche Trauma. Die Rote Armee 1945 in Deutschland“,
- Jutta Rüdiger (Hrsg.), „Zur Problematik von Soldatinnen. Der Kampfeinsatz von Flakhelferinnen im 2. Weltkrieg“.

Überdies gibt Herbert Taege die Verlags-Hauszeitschrift „Askania-Annual“ heraus.

Die Verlagsprospekte des „Askania-Verlags“ werden u. a. vom rechts-extremen „Buchdienst Nation Europa“ und dem „Buchversand Anneliese Thomas“ verschickt.

1. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den „Askania-Verlag“?

Keine.

Nach Presseinformationen befand sich der Verlag im April 1993 in Liquidation.

2. Stuft die Bundesregierung den „Askania-Verlag“ als rechtsextrem ein, und hat sie sich über die innere Struktur des Verlags informiert?  
Wenn ja,
  - a) wann wurde der „Askania-Verlag“ gegründet,
  - b) wer sind die Eigentümer des Verlags,
  - c) welche Zielgruppen will der Verlag mit seinem Sortiment ansprechen,
  - d) hat es in den letzten Jahren Veränderungen im Sortiment gegeben und damit eine Veränderung der Zielgruppen,  
wenn ja, welche,
  - e) wie hat sich die Auflagenhöhe der Bücher aus dem „Askania-Verlag“ entwickelt,
  - f) arbeiten andere rechtsextreme Verlage mit dem „Askania-Verlag“ zusammen, und wenn ja, wie gestaltete bzw. gestaltet sich diese Zusammenarbeit?

Nein.

3. Mit welchen rechtsextremen Vertriebsdiensten arbeitete bzw. arbeitet der „Askania-Verlag“ zusammen?

Nicht bekannt.

4. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das „Askania-Annual“?

Keine.

5. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die „Askania Studiensammlung für Zeitgeschichte und Jugendforschung“?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Seit wann gibt es die „Askania Studiensammlung für Zeitgeschichte und Jugendforschung“, welche Zielgruppe soll damit erreicht werden, wie gestaltete sich das Sortiment, und wie groß ist die Auflage der Bücher?

Nicht bekannt.

7. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Aktivitäten des Herbert Taege?

Keine.

8. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Heiko Möhring?

Es liegen lediglich Erkenntnisse aus länger zurückliegenden Jahren vor.

9. Wurde gegen Bücher aus dem „Askania-Verlag“ eine Indizierung beantragt und auch durchgeführt?  
Wenn ja, welche (bitte exakt auflisten)?

Gegen ein Buch des Askania-Verlages wurde die Indizierung beantragt, und zwar: „... Über die Zeiten fort – Das Gesicht einer Jugend um Aufgang und Untergang – Wertung – Deutung – Erscheinung“ von Herbert Taege, Askania Verlagsgesellschaft mbH, Lindhorst.

Das Buch konnte nicht indiziert werden, weil es nach einem Gutachten unter den Wissenschaftsvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS fällt.

10. Wieso wird der „Askania-Verlag“ nicht im Verfassungsschutzbericht des Bundes aufgeführt?

Hierzu bestand keine Veranlassung.

11. Wo und wie hätten sich beispielsweise Buchhändler oder Zeitungsverleger anhand von Veröffentlichungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder der Bundesregierung über den politischen Standort des „Askania-Verlags“ informieren können?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Allgemein ist auf folgendes hinzuweisen:

Aufgrund der in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit sowie der in Artikel 5 Abs. 3 GG garantierten Kunstfreiheit, auf die sich auch Verleger berufen können, ist in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Überwachung der Medien nicht zulässig.

Einschränkungen des Grundrechts aus Artikel 5 Abs. 1 GG sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, also etwa des Strafrechts, der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre möglich. Die Grenzen der Kunstfreiheit können sich nur aus der Verfassung selbst ergeben.

Innerhalb dieses von der Verfassung bezogenen Rahmens ist eine Kommentierung von Verlagsprogrammen oder eine politische Einordnung von Verlagsunternehmen durch staatliche Stellen weder zulässig noch geboten.